

Hauptsatzung

der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	22.08.2011
Zuletzt geändert am:	18.06.2018
Bekannt gemacht am:	28.06.2018
Inkrafttreten letzte Änderung:	28.06.2018

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 22.08.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 18.06.2018 wie folgt lautet:

§ 1 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Zinsanpassungen bei laufenden Kreditverträgen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird diese Entscheidung bis zu einem Betrag von 250.000 € übertragen.
 6. Die Entscheidung über Vermietung und Verpachtung aller Art,
 7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe des § 30 GemHVO Doppik bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall; bis zur Höhe von 5.000 € wird die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
 8. Stundung von Forderungen

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung Seligenstadt ermächtigt den Haupt- und Finanzausschuss
1. aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss gem. §§ 9 (1) Satz 2, 50 (2) HGO zu bilden
 2. bei besonderer Eilbedürftigkeit Zustimmungserklärungen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu erteilen.
- (5) Auf alle investiven Maßnahmen ab einem Wert von 50.000 € ist § 12 GemHVO Doppik anzuwenden.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 9. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Dem oder der zu Ehrenenden ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ehrungen

- (1) Für Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, als ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates oder als Mitglieder des Ausländerbeirates ihr Mandat insgesamt mindestens zwölf Jahre ausgeübt haben, soll beim Landrat des Kreises Offenbach die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen angeregt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, sollen folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordneten- versammlung	=	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeister oder Bürgermeisterin	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträte	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates kann auch die Ehrenbezeichnung Stadtälteste/r verliehen werden.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Dem oder der zu Ehrenden ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die durch Niederlegung des Amtes oder Zusammentritt einer neuen Stadtverordnetenversammlung aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheiden, ist eine Ehrenurkunde über die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung auszustellen.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.
Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Jugendbeirat

- (1) Der jährlich in der Zeit zwischen den Sommerferien und Herbstferien zu wählende Jugendbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 21 Mitgliedern.
- (2) Der Wahltermin wird auf Vorschlag des Jugendbeirates vom Magistrat festgelegt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind Kinder und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren Hauptwohnsitz in Seligenstadt haben.
- (4) Der Jugendbeirat wählt eine Sprecherin bzw. Sprecher und bis zu vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates üben nach Maßgabe der Geschäftsordnungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates das Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gemäß § 8c HGO aus.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachungen erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Seligenstadt im Sinne vom § 5a Bekanntmachungsverordnung unter www.seligenstadt.de bereit gestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Offenbach Post.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Offenbach Post den bekanntzumachenden Text enthält; die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Am Eingang des Rathauses
2. Kreuzung Fontanestraße – Steinerstraße
3. Am Eingang zum Friedhof Aschaffener Straße gegenüber ev. Kirche
4. Berliner Straße an der Telefonzelle
5. Kortenbacher Weg
6. Stadtteil Froschhausen:
 - Verwaltungsstelle
 - Am Friedhof
7. Stadtteil Klein-Welzheim
 - Ecke Kettelerstraße/Flurstraße (Bushaltestelle)
 - Hohe Anwand

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Seligenstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Seligenstadt in der Offenbach Post im Sinne des § 1, Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Seligenstadt, Marktplatz 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll eine Bauleitplanung in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs.1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.